

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 08.12.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], 5.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Ankäufe von Vermögensgegenständen (außer Grundstücke), sofern der Wert 15.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
2. Ankäufe von Grundstücken

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf entscheidet der Amtsdirektor über Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
- b) Vergabe und Abschluss von Bauleistungsverträgen bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 200.000 €, soweit die Maßnahme Bestandteil der Haushaltsplanung ist;
- c) Vergabe, Abschluss und Änderung von Dienstleistungsverträgen bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 50.000 €, soweit die Mittel im Haushalt veranschlagt sind; als Wert gilt die Summe der vereinbarten Zahlungen über den Zeitraum von vier Jahren.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Amtsdirektor